

ProMemoria-Info-Brief (Mai 2016)

- Wichtige Veröffentlichungen aus der Finanzverwaltung -

OFD Frankfurt/M vom 7. März 2016

(Az. S 0172 A - 3 - St 53)

„Wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit i. S. d. § 53 Nr. 2 Satz 1 AO“

► Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 SGB XII

Gemäß § 53 Nr. 2 Satz 1 AO verfolgt eine Körperschaft durch die selbstlose Unterstützung bedürftiger Personen mildtätige Zwecke, wenn deren Bezüge das Vierfache, beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand das Fünffache des Regelersatzes der Sozialhilfe i. S. d. § 22 des Bundessozialhilfegesetzes nicht übersteigen.

Diese Regelsätze wurden in Hessen wie folgt festgesetzt:

	Haushalts- vorstände und Allein- stehende (sog. Eck- regelsatz)	Ehepaare od. Lebens- partner, die zu- sammen leben (90 % Eckregel- satz)	Sonstige Haushalts- angehörige	
			bis zur Vollendung des 14. Le- bensjahres	ab Vollendung des 14. Le- bensjahres
Zeitraum	€	€	€	€
ab 01.01.2005	345	311	207	276
ab 01.07.2007	347	312	208	278
ab 01.07.2008	351	316	211	281

ab 01.07.2009 wurden die Regelsätze neu ein- geteilt und wie folgt festgesetzt:					
	Haushalts- vorstände und Allein- stehende (sog. Eckre- gelsatz)	Ehepaare od. Lebens- partner, die zusam- men leben (90 % Eckregel- satz)	Sonstige Haushaltsa- ngehörige		
			bis zur Vollendung des 6. Le- bensjahres	ab Beginn des 7. bis zur Vollen- dung des 14. Lebens- jahres	ab Beginn des 15. Le- bensjahres
ab 01.07.2009	359	323	215	251	287

Ab 01.01.2011 wurden die Regelsätze neu bemessen und durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 geändert. Nunmehr werden die Regelsätze vom Bund ermittelt. Da Hessen von der Möglichkeit einer abweichenden Festsetzung keinen Gebrauch gemacht hat, gelten diese vom Bund ermittelten Regelsatzfestsetzungen. Hiernach gilt ab 01.01.2011 Folgendes:

Regelbe- darfs- stufen	Inhalt	Regel- sätze in € gültig ab dem:					
01.01. 2011	01.01. 2012	01.01. 2013	01.01. 2014	01.01. 2015	01.01. 2016		
1	Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als alleinstehende	364	374	382	391	399	404

	oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führt						
2	Für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen	328	337	345	353	360	364
3	Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemein-	291	299	306	313	320	324

	schaft einen gemeinsamen Haushalt führt						
4	Für eine leistungsberechtigte Jugendliche oder einen leistungsberechtigten Jugendlichen vom Beginn d. 15. bis zur Vollen- dung des 18. Lebensjahres	287	287	289	296	302	306
5	Für ein leistungsberechtig- tes Kind vom Beginn des 7. bis zur Vollen- dung des 14. Lebens jahres	251	251	255	261	267	270
6	Für ein leistungsberechtig- tes Kind bis zur Vollen- dung des 6. Lebens- jahres	215	219	224	229	234	237